



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Johann Zimmermann
DW: 8584
j.zimmermann@lk-oe.at
GZ: II/2-012013/A-02

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG-II/A/6
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BM für Gesundheit

GZ: BMG-90000/0008-II/A/2013

Wien, 7. Februar 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt Stellung:

Die Konsolidierung der Krankenversicherung ist in den letzten Jahren sehr erfolgreich angelaufen, wozu die Stabilisierung der Heilmittelkosten einen wesentlichen Beitrag geleistet hat. Die geltenden Verfahrensregelungen zur Erlangung der Erstattungsfähigkeit stellen sicher, dass neben der Optimierung der Versorgungsqualität gleichzeitig auch die finanzielle Stabilität der sozialen Krankenversicherung gewahrt wird.

Bei diesen Fragestellungen hat die Unabhängige Heilmittelkommission eine Schlüsselrolle eingenommen. Die interdisziplinäre Zusammensetzung der Kommission mit sieben Beisitzern hat sich bewährt. Aufgrund der breiten Expertise konnte auf (teure) externe Gutachter verzichtet werden.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll ua die Unabhängige Heilmittelkommission aufgelöst und die Zuständigkeit als Berufungsbehörde an das Bundesverwaltungsgericht übertragen werden. Gegen diese Vorgangsweise bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zumal auch künftig ein Senat mit fachkundigen Laienrichtern zuständig sein soll. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die vorgeschlagene Reduktion von aktuell sieben Beisitzern auf vier fachkundige Laienrichter, mit der die oben beschriebene Unabhängigkeit von externen Gutachtern zumindest in Frage gestellt wird.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich sollte mit der Auflösung der Unabhängigen Heilmittelkommission und Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht

2/2

keine Änderung der personellen Zusammensetzung (=Reduktion) einhergehen. Der in Artikel 24 Ziffer 25 (§ 351i ASVG) vorgeschlagene 5-er Senat sollte daher durch einen 7-er Senats ersetzt werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich